

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 213

21. Jahrgang

3. August 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1864/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1865/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl, und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1866/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1867/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/78 der Kommission vom 1. August 1978 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1869/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1870/78 der Kommission vom 2. August 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

78/641/EWG :

- ★ **Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1978 über die Eröffnung eines zusätzlichen Kontingents für die Einfuhr von aus Polen stammenden Geweben aus Flachs nach Italien 14**

Inhalt (Fortsetzung)

78/642/EWG :	
★ Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1978 über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber der Republik Botswana	15
Kommission	
78/643/EWG :	
★ Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1978 zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für die Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind	19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1864/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		<i>(RE/Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	82,80
10.01 B	Hartweizen	123,46 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	79,82 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,78
10.04	Hafer	68,39
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	75,37 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorg- hum	65,73 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	74,93 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	126,68
11.01 B	Mehl von Roggen	122,50
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	202,14
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	136,79

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1865/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,16	0,16	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1866/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/78 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1817/78 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 87/78 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbe-

stimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ^(?)	(RE/Tonne)
			AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	60,78	27,39
	b) langkörniger	111,91	52,96
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	75,98	34,99
	b) langkörniger	139,89	66,95
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	132,33	56,27
	b) langkörniger	214,61	97,44
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	140,93	60,22	
b) langkörniger	230,06	104,78	
C. Bruchreis	42,38	18,69	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1867/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1954/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1818/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.
(³) ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 8.
(⁴) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/78 DER KOMMISSION

vom 1. August 1978

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

ANHANG

Liste I : Zitrusfrüchte

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag) / 100 kg brutto						
		bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	£	Lit	hfl
1.	Zitronen :							
1.1	— Spanien	894	153,92	56,62	121,44	14,44	23 286	61,27
1.2	(gestrichen)							
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 286	221,33	81,43	174,63	20,76	33 485	88,11
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	—	—	—	—	—	—	—
1.5	— USA	1 485	255,57	94,02	201,65	23,97	38 666	101,74
1.6	— Andere Länder	1 045	179,83	66,16	141,88	16,87	27 206	71,59
2.	Süße Apfelsinen :							
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :							
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins	980	168,76	62,09	133,15	15,83	25 532	67,18
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	—	—	—	—	—	—	—
2.1.3	— Andere	—	—	—	—	—	—	—
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 317	226,66	83,39	178,84	21,26	34 292	90,23
2.3	— USA	1 622	279,17	102,70	220,26	26,19	42 235	111,13
2.4	— Brasilien	1 035	178,12	65,53	140,54	16,71	26 948	70,91
2.5	— Andere Länder	1 450	249,56	91,81	196,90	23,41	37 756	99,35
3.	Pampelmusen und Grapefruits :							
3.1	(gestrichen)							
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	1 088	187,24	68,88	147,73	17,56	28 327	74,54
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	1 360	234,19	86,16	184,77	21,97	35 430	93,23
3.4	— USA	1 394	239,93	88,27	189,31	22,50	36 299	95,51
3.5	— Andere amerikanische Länder	1 209	208,21	76,60	164,28	19,53	31 501	82,89
3.6	— Andere Länder	—	—	—	—	—	—	—
4.	Clementinen	1 380	237,61	87,41	187,47	22,29	35 947	94,59
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	—	—	—	—	—	—	—
6.	Monreales und Satsumas	—	—	—	—	—	—	—
7.	Tangerinen, Tangelos, Tangors und andere Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1 335	229,85	84,56	181,35	21,56	34 774	91,50

Liste II : Äpfel und Birnen

8.	Äpfel :							
8.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	2 026	348,77	128,31	275,18	32,71	52 765	138,84
8.2	— Europäische Drittländer	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾	— ⁽¹⁾
8.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—
9.	Birnen :							
9.1	— Länder der südlichen Hemisphäre	2 609	449,06	165,21	354,31	42,12	67 939	178,77
9.2	— Europäische Drittländer	1 759	302,82	111,41	238,93	28,40	45 814	120,55
9.3	— Andere als europäische Länder der nördlichen Hemisphäre	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2232/77 vom 6. Oktober 1977 (ABl. Nr. L 257 vom 8. 10. 1977) festgesetzt worden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1869/78 DER KOMMISSION**vom 2. August 1978****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 der Kommission vom 6. Juli 1978⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1712/78⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Sorten Pflaumen mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 erwähnte Betrag von 6,29 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 2,97 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 196 vom 21. 7. 1978, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/78 DER KOMMISSION

vom 2. August 1978

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/78⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/78⁽⁶⁾, festgesetzt worden.Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/78⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1788/78 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 67.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 F ⁽²⁾	47,80	45,30
11.02 A VI ⁽²⁾	47,80	45,30
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	81,93	76,93
11.02 F VI ⁽²⁾	47,80	45,30
11.08 A II	58,71	33,21

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juli 1978

über die Eröffnung eines zusätzlichen Kontingents für die Einfuhr von aus Polen stammenden Geweben aus Flachs nach Italien

(78/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 77/809/EWG ⁽¹⁾ zur Änderung der mit der Entscheidung 75/210/EWG festgelegten Einfuhrkontingente für das Jahr 1978 sieht unter anderem für Italien unter Buchstabe f) des Anhangs V „Polen“ ein Kontingent Nr. 20 in Höhe von 340 Mill. Lire für die Einfuhr von Geweben der Tarifnummer 54.05 und der Tarifstelle ex 62.02 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Kontingent Nr. 22 in Höhe von 865 Mill. Lire für die Einfuhr von Bekleidung der Tarifstellen ex 61.01, 02, 03, 04 des Gemeinsamen Zolltarifs vor.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG hat Italien die Eröffnung eines einmaligen zusätzlichen Kontingents in Höhe von 100 Mill. Lire für die Einfuhr von Geweben aus Flachs für das Jahr 1978 sowie die einmalige Senkung des Betrages des Kontingents Nr. 22 von 865 auf 765 Mill. Lire für das Jahr 1978 beantragt.

Der Antrag Italiens wirft unter diesen Umständen keine besonderen wirtschaftlichen Probleme auf. Aus diesem Grunde ist es angebracht, die von diesem Mitgliedstaat gewünschten Maßnahmen zu erlassen.

Der Rat hat die Aushandlung eines Textilabkommens mit Polen genehmigt. Gemäß Artikel 7 der Entschei-

dung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽²⁾ dürfen daher die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Änderung ihrer Einfuhrregelung gegenüber Polen im Hinblick auf den Textilsektor nicht mehr ohne vorherige vom Rat gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassene Entscheidung zur Anwendung bringen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Italien eröffnet für das Jahr 1978 ein einmaliges zusätzliches Kontingent in Höhe von 100 Mill. Lire für die Einfuhr von Geweben aus Flachs der Tarifstelle ex 54.05 des Gemeinsamen Zolltarifs aus Polen.

(2) Der Betrag des Kontingents Nr. 22 in Anhang V Buchstabe f) der Entscheidung 77/809/EWG wird ausnahmsweise für 1978 von 865 auf 765 Mill. Lire gesenkt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. von DOHNANYI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juli 1978

über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber der Republik Botsuana

(78/642/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Regionen im Norden der Republik Botsuana ist die Maul- und Klauenseuche des exotischen Virus aufgetreten ; dagegen sind andere Regionen des Landes seit Jahren frei von dieser Krankheit.

Im Lande sind strenge Bestimmungen in Kraft, namentlich das Verbot der Verbringung von Vieh aus infizierten Regionen in die nichtinfizierten. Die infizierten Regionen sind genau umrissen und streng von den nichtinfizierten getrennt. Im ganzen Land werden Maßnahmen zur Überwachung der Bewegungen von Vieh und zur Feststellung eines eventuellen Auftretens der Krankheit angewandt.

Die Ausfuhr von frischem Fleisch aus den infizierten und aus den angrenzenden Regionen nach den Mitgliedstaaten muß ausgeschlossen werden. Angesichts der zur Zeit bestehenden Eindämmung der Krankheit, der seitens der Behörden der Republik Botsuana gegen die Krankheit ergriffenen Maßnahmen und der von einer Gruppe tierärztlicher Sachverständiger aus der Gemeinschaft gelieferten Informationen insbesondere in bezug auf die Organisation des dortigen Veterinärdienstes und auf die zur Überwachung der tiergesundheitlichen Lage eingesetzten Mittel, kann dieses Land jedoch ermächtigt werden, frisches Fleisch in die Gemeinschaft zu exportieren, sofern es sich um Fleisch von Tieren handelt, die aus seit Jahren von Maul- und Klauenseuche nicht befallenen Gebieten stammen.

Die besonderen viehseuchenrechtlichen Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Artikels 16

der Richtlinie 72/462/EWG für die Einfuhr von Fleisch aus Botsuana gefordert werden müssen, sind noch nicht auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden und werden erst zwei Jahre nach ihrer Annahme in Kraft treten. Bis zum Erlaß dieser Bedingungen haben daher die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Einfuhr von aus Botsuana stammendem frischem Fleisch zu verbieten.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr geplanten einschlägigen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verbot des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG gilt nicht für die folgenden Bezirke der Republik Botsuana : Kweneng, Kgatlend, South-East, Southern, Kgalagadi.

Artikel 2

Gestattet ein Mitgliedstaat die Einfuhr in sein Gebiet von frischem, nur aus entbeinten Tierkörpern stammendem Fleisch von Rindern aus den in Artikel 1 genannten Bezirken, die in einem dieser Bezirke geschlachtet wurden, so gelten die folgenden Bedingungen :

- Das Fleisch muß die im Tiergesundheitszeugnis nach dem Modell im Anhang angegebenen Bedingungen erfüllen ; dieses Zeugnis muß dieses Fleisch während der Beförderung bis zum einführenden Mitgliedstaat begleiten.
- Das Fleisch darf nicht vor Ablauf von einundzwanzig Tagen nach dem Schlachtdatum in das Hoheitsgebiet des einführenden Mitgliedstaats eingebracht werden.
- Die zuständige Stelle der Republik Botsuana gibt die Versicherung ab, daß sie ein eventuelles Auftreten der Maul- und Klauenseuche in Botsuana unverzüglich dem einführenden Mitgliedstaat und der Kommission mitteilen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Artikel 3

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Diese Entscheidung wird je nach der weiteren Entwicklung der Lage nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG geändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. ROHR

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Tierkörperfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾ von Rindern aus BotsuanaReferenznummer der Genuß-
tauglichkeitsbescheinigung:

Versandland

Zuständiges Ministerium

Ausstellende Behörde

Bezug (fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch ⁽³⁾ von (Tiergattung)Art der Teilstücke ⁽⁴⁾

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Nettogewicht

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs
.....Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebs
.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von (Versandort)

nach (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽⁵⁾

Name und Anschrift des Senders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Tierkörperfleisch

a) stammt von Rindern,

- die in der Republik Botsuana geboren und aufgezogen worden sind und die sich seit mindestens Oktober 1977 bzw. seit ihrer Geburt in folgenden Bezirken befinden : Kweneng, Kgatlend, South-East, Southern, Kgalagadi ; diese Bezirke sind seit mindestens 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ;

- die den Rechtsvorschriften entsprechend eine Kennzeichnung tragen, die eine Identifizierung der Herkunftsregion gestattet;
 - die seit mindestens 12 Monaten nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
 - die bei ihrer Verbringung zum Schlachthof nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, die die Bedingungen in der Entscheidung 78/642/EWG des Rates für eine Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllen. Sofern sie mit einem Transportmittel befördert worden sind, ist dieses vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert worden;
 - denen bei der Schlachttieruntersuchung im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind, ohne daß dabei Symptome von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden;
 - die nach Inkrafttreten der Entscheidung 78/642/EWG des Rates geschlachtet worden sind (Schlachtdatum:);
- b) wurde in einem Schlachthof gewonnen, in dem Maul- und Klauenseuche von exotischem Virus seit mindestens den letzten drei Monaten nicht mehr festgestellt worden ist;
- c) war in Räumen gelagert, die streng getrennt sind von Räumen, in denen Fleisch zwischengelagert wird, das den in der Entscheidung 78/642/EWG des Rates vorgesehenen Bedingungen für die Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat nicht genügt;
- d) ist Fleisch, aus dem die größtmögliche Anzahl der zugänglichen Lymphdrüsen entfernt worden ist;
- e) stammt von Tierkörpern, die nach dem Schlachten und vor dem Entbeinen mindestens 48 Stunden lang bei einer Raumtemperatur von + 2 °C reifen gelassen worden sind.
2. In der Zeit zwischen der Ankunft der zur Schlachtung für die Ausfuhr ihres Fleisches nach einem Mitgliedstaat bestimmten Rinder im Schlachthof und der Beendigung der Verpackung des Fleisches dieser Tiere in Kästen oder Kartons hat sich im Schlachthof und im Zerlegungsbetrieb kein Tier bzw. Fleisch befunden, das die Bedingungen der Entscheidung 78/642/EWG des Rates für die Ausfuhr von Fleisch nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllt hätte (ausgenommen Fleisch, das — verpackt in Kästen oder Kartons — in besonderen Räumen zwischengelagert wurde).

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

-
- (1) Tierkörper — der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßen in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenks, des Kopfes, des Schwanzes und der Milchdrüsen; bei Rindern außerdem nach dem Enthäuten.
- (2) Frisches Fleisch — alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, die einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterzogen worden sind. Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist, gilt jedoch ebenfalls als frisch.
- (3) Zur Einfuhr zugelassen ist nur entbeintes frisches Tierkörperfleisch vom Rind nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphdrüsen.
- (4) Zur Einfuhr zugelassen ist frisches Tierkörperfleisch nur, nachdem alle Knochen entfernt sind.
- (5) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1978

zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für die Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(78/643/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf den vorgenannten Antrag hin hat die Kommission mit Entscheidung vom 14. Mai 1976⁽²⁾ die zollfreie Einfuhr von Waren zugelassen, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind. Diese Befreiung ist mit der Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 1977 bis zum 30. Juni 1978⁽³⁾ verlängert worden.

Aus der Anhörung der Regierung der Italienischen Republik, die von der Kommission gemäß Artikel 3 der letztgenannten Entscheidung durchgeführt wurde, ergibt sich, daß aufgrund der Fristen, die für die Verwirklichung des Programms der Wohnungsbeschaffung für die Katastrophenopfer erforderlich sind, eine Verlängerung der Befreiung bis zum 31. Dezember 1978 für Waren gerechtfertigt ist, die unter den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 bezeichneten Voraussetzungen für den freien Verkehr eingeführt werden oder die sich in diesem Zeitpunkt auf dem Weg in das Katastrophengebiet befinden.

Um der Kommission eine erneute Prüfung der Lage zu ermöglichen, ist es angezeigt, vorzusehen, daß die Regierung der Italienischen Republik der Kommission in angemessenen Zeitabständen Informationen über Ausmaß und Art der unter die Befreiung fallenden Einfuhren übermittelt.

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 wird für solche Waren bis zum 31. Dezember 1978 verlängert, die von staatlichen Stellen oder von durch die zuständigen italienischen Behörden anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben.

(2) Die in vorstehendem Absatz genannte Befreiung gilt auch für Waren die sich am 31. Dezember 1978 auf dem Weg in das Katastrophengebiet befinden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 eingeführten Waren mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1978, S. 32.

(2) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 müssen der Kommission zu folgenden Zeitpunkten zugehen :

- a) für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 1. Oktober 1978 : bis spätestens 15. Oktober 1978 ;
- b) für den Zeitraum vom 2. Oktober 1978 bis 1. Dezember 1978 : bis spätestens 15. Dezember 1978.

Artikel 3

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik prüft die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, ob diese aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird am 1. Juli 1978 wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
